

Berlin zieht Schlüsse

Bundesernährungsministerium reagiert rasch auf EU-Grundsatzurteil zum Anreicherungsrecht

Frankfurt. In seinen Schlussfolgerungen zum „Queisser“-Urteil gesteht das Ernährungsministerium nach rund zehn Jahren ein, dass das deutsche Anreicherungsrecht einer Überarbeitung bedarf.

Nun ging es doch schneller als gedacht: Vergangene Woche hat das Bundesernährungsministerium (BMEL) ein Schreiben mit Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Sachen „Queisser gegen BRD“ versendet. Noch fünf Tage zuvor hatte das BMEL gegenüber der LZ erklärt, die hausinterne Urteils-Prüfung sei noch nicht abgeschlossen. „Das ging nun doch relativ zügig“, beobachtet Andreas Meisterernst, Partner der Kanzlei Meisterernst, der Queisser vertreten hatte.

Zur Erinnerung: Der Nahrungsergänzungsmittel-Produzent hatte sich gegen das deutsche „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ gewehrt. Danach dürfen Lebensmittel keine Aminosäuren enthalten – es sei denn, der Hersteller kann eine Ausnahmegenehmigung vorweisen, die wiederum nur befristet auf drei Jahre erteilt wird. Mitte Januar hatte der EuGH nach zehn Jahren Rechtsstreit festgestellt, dass die umstrittene Gleichstellung von Aminosäuren mit zulassungspflichtigen Zusatzstoffen (Paragraf 2 Absatz 3 Satz 2 LFGB) und das damit einhergehende Pauschalverbot mit Erlaubnisvorbehalt erheblichen EU-rechtlichen Bedenken begegne. Ganze Stoffgruppen ohne vorherige Risikobewertung auszuschließen, sei unverhältnismäßig. Zudem hoben die Luxemburger Richter das System befristeter Ausnahmegenehmigungen auf. (LZ 06-18)

In seinem Schreiben an die für die Überwachung zuständigen Bundesländer gesteht das BMEL zu, dass Pauschalverbote nun endgültig keine Zu-



Praxisbeispiel: Nahrungsergänzungsmittel enthalten oft Aminosäuren.

kunft mehr haben können und jetzt gesetzgeberisches Handeln erforderlich wird. Nationale Verbote und Beschränkungen von Stoffen oder Verbote auf der Grundlage spezifischer Risikobewertungen werden aber weiterhin für erforderlich gehalten – „obwohl das EU-Recht mit der Möglichkeit zur Höchstmengenfestsetzung für Vitamine und Mineralstoffe und der Verankerung von Verwendungsverbote und -beschränkungen für ‚andere Stoffe‘ alle Instrumente zur Regelung genau dieser Fälle zur Verfügung stellt“, wie BLL-Geschäftsführer Peter Loosen zu bedenken gibt. Und schließlich hält das Ministerium eine grundsätzliche Abkehr vom Ausnahmegenehmigungs-System scheinbar nicht für nötig; eine Abkehr erwägt es nur bei der Befristung.

„Das Positionspapier schafft rasch Klarheit für den Vollzug: Paragraf 2 Absatz 3 LFGB findet keine Anwendung mehr“, kommentiert Alfred Hagen Meyer von der Kanzlei Meyer Rechtsanwälte. Es sei nun geboten, dass das BMEL das Anreicherungsrecht zügig neu ordne. „Das wird mehrere Jahre dauern“, prognostiziert

Meisterernst, der das Schreiben als in sich widersprüchlich bewertet. Nach dem Zeitplan gefragt, entgegnet eine BMEL-Sprecherin, eine Änderung des LFGB sei „in dieser Legislaturperiode aus Zeitgründen schwer zu realisieren“. Meisterernst fragt sich zudem, ob das Ministerium nun sein vor einigen Jahren erwogenes – und zu Beginn dieser Legislaturperiode verworfenes – Konzept der „Ergänzungstoffe“ wieder aufleben lassen will. „Dies sah für alle Stoffe, die Lebensmitteln für ernährungsphysiologische Zwecke zugefügt werden, ein kompliziertes Zulassungsverfahren vor.“

Auch aus Sicht des BLL wird die Überarbeitung des Anreicherungsrechts nicht von heute auf morgen geschehen. Daher sei dieser „Zwischenbericht“ nötig. Loosen: „Hier signalisiert das BMEL, dass es sich an die Arbeit macht – und bis zum Erlass EU-rechtskonformer Regelungen die allgemeinen lebensmittelrechtlichen Anforderungen fortgelten. Sprich: Mit Aminosäure versetzte Lebensmittel müssen sicher sein. Das erfordert eine Prüfung von Einzelfall zu Einzelfall.“

Gerrit-Milena Strätling/LZ 08-17